

ANFRAGE von Markus Bischoff (AL, Zürich), Andreas Daurù (SP, Winterthur) und Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

betreffend Neutralität des Staates im Abstimmungskampf

Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2017 in der Beantwortung der Anfrage der hier Unterzeichnenden hervorgehoben, dass der Staat sich in Abstimmungskampf an sich neutral zu verhalten habe, aber unter besonderen Umständen in Abstimmungskämpfe eingreifen dürfe (KR-Nr. 95/2017). Diese Meinung deckt sich im Grossen und Ganzen mit der Rechtsprechung und Lehre. Die entsprechende Anfrage wurde am 3. April 2017 gestellt, bevor der eigentliche Abstimmungskampf um die beiden Spitalvorlagen los ging.

Während des eigentlichen Abstimmungskampfes fiel auf, dass das KSW und die ipw mit ihren offiziellen Logos, welche sie auf ihrem Briefpapier verwenden, zusammen mit dem Schriftzug des Prokomitees auf allen Plakaten, welche flächendeckend im ganzen Kanton Zürich aushingen, vertreten waren. Das Ja-Plakat erhielt deshalb einen offiziösen Anstrich, weil zwei von drei Logos von staatlichen Institutionen stammten. Das KSW ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (KSWG; LS 813.16), währenddem die ipw eine Verwaltungseinheit ist, welche vollständig in die kantonale Verwaltung eingegliedert ist.

Die Verwendung von Logos von kantonalen Institutionen auf privaten Abstimmungsplakaten ist nach dem Kenntnisstand der Unterzeichnenden ein bisher nicht gekannter Vorgang. Er ist ähnlich, wie wenn andere staatliche Verwaltungseinheiten mit ihren offiziellen Logos auf Abstimmungsplakaten bei kontroversen Abstimmungen ihre Meinung kundtun würden. Als Beispiele seien erwähnt die Kantonspolizei oder das Amt für Verkehr, die mit ihren offiziellen Logos auf privaten Plakaten für das PJZ-Gesetz oder die Änderung des Polizeigesetzes beziehungsweise für die Oberlandautobahn, das Gesetz über den Rosengartentunnel oder das vierte Gleis am Bahnhof Stadelhofen werben würden. Diese Beispiele liessen sich beliebig verlängern.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat an:

1. Erachtet der Regierungsrat die Verwendung des Logos «KSW» und «ipw» zusammen mit jenen des JA-Komitees auf privaten Plakaten für die Abstimmung vom 21. Mai 2017 mit den von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen über das Verhalten des Staates bei Abstimmungskämpfen vereinbar? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Wird der Regierungsrat es in Zukunft zulassen, dass Verwaltungsabteilungen der kantonalen Verwaltung zusammen mit ihrem Logo auf Plakaten für ihren Standpunkt werben dürfen? Wenn ja, weshalb und unter welchen Bedingungen?
3. Wird der Regierungsrat es in Zukunft zulassen, dass kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten auf Plakaten zusammen mit ihrem Logo für ihren Standpunkt werben dürfen? Wenn ja, weshalb und unter welchen Bedingungen?

Markus Bischoff
Andreas Daurù
Kathy Steiner